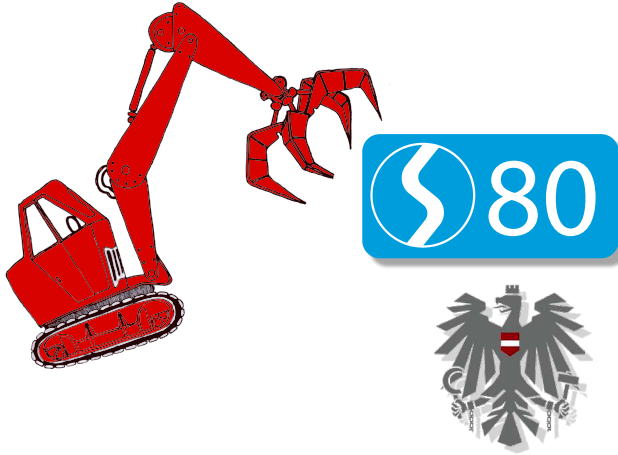


AUFLAGEN

“Attraktivierung der Verbindungsbahn”

(UVP-Beschluß 2022, Erkenntnis 22.01.2026)

ÜBERSICHT



INHALTSANGABE

1. Betriebliche & eisenbahnrechtliche Zielvorgaben (6 Jahre Bauzeit und 15-Minuten-Takt)	2
2. Anrainerkommunikation – Beschwerden	3
3. Ökologie – Formale Pflichten	4
4. Ökologie – Verbote und Verbotszeiten für Baumentfernungen / Eingriffe	5
5. Ökologie – Kontrolle & Absammeln geschützter Tiere	6
6. Ökologie – Zeitlicher Ablauf der Ansammlungen, Baumentfernungen und Baubeginn	6
7. Ökologie – Umsiedelungsflächen / Ersatzquartiere für geschützte Tiere bezgl. Habitatsentfernung	7
8. Ökologie – Ausgleichsflächen bezgl. Baum und Grünraumentfernung	8
9. Erschütterung & Schallschutz – Bau (Gebäude und Menschen)	9
10. Schallschutz – Bau	10
11. Maschinen- und Geräteeinsatz / Emissionen – Bau	11
12. Maschinen- und Geräteeinsatz / Verschmutzung und reinigen der Wege	12
13. Städtebau, Denkmalschutz und Infrastruktur	13
14. Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserschutz – Bau	13
15. Grundwasserschutz / Wasserbau – Bau	14
16. Grundwasserschutz / Wasserbau – Betrieb	14
17. Getalungsflächen (Begrünung) – Umsetzung – Qualität	15
17. Getalungsflächen (Begrünung) – Umsetzung – “Betrieb”	16
19. Schallschutzwände – Betrieb	17
20. Erschütterung – Betrieb	17
21. Elektrotechnik, EMF und Licht - Betrieb	17

1. Betriebliche & eisenbahnrechtliche Zielvorgaben (6 Jahre Bauzeit und 15-Minuten-Takt)

Bauausführungs- und Eröffnungsfrist – Bauphase von 6 Jahren

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.1.4)

Das Vorhaben ist innerhalb von sechs Jahren ab Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung vollständig auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

Bauausführungsfrist

(UVP-Bescheid 2022: Auflage V.3.3)

(Anm.: Laut OEGB ist die Bauzeit auf mehr als 10 Jahre ausgeweitet)

Gemäß § 31g EISBG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Da die Projektwerberin eine Bauzeit von Jänner 2023 bis Dezember 2027 (4Jahre) veranschlagt hat, wurde die Bauausführungsfrist auf sechs Jahre ab Rechtskraft festgelegt. Wird diese Frist ohne zwingende Gründe versäumt, erlischt die Genehmigung, sofern kein rechtzeitiger Verlängerungsantrag gestellt wird. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

Hochleistungsstreckenausbau

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.2.1)

Der Hütteldorfer Ast (Strecke 12201) ist zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit zweigleisig auszubauen und die Geschwindigkeit auf bis zu 80 km/h anzuheben.

- Neue Bahnhöfe: Hietzinger Hauptstraße, Stranzenbergbrücke, sowie Umbau Wien Speising,
- Fussgängerbrücke – um/neubau: Brücke Hofwiesengasse.
- Mögliche Erhöhung von Geschwindigkeiten (bis zu 80 km/h)

Vorgabe eines 15-Minuten-Taktes der S-Bahn S80

(UVP-Bescheid 2022: Auflage VI.2.1.8)

Der Ausbau hat im Sinne des öffentlichen Interesses einen 15 Minuten Takt zu gewährleisten.

Gültigkeit des eisenbahnrechtlichen Bauentwurfs

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.3.3)

Die Grundlage für die eisenbahnrechtliche Genehmigung ist der eingereichte Bauentwurf vom Jänner 2021 [UVP-Bescheid 2022]. Die Pläne und Unterlagen dieses Entwurfs sind rechtlich verbindlich, es sei denn, im Bescheid selbst oder durch spätere behördliche Erklärungen wurden Änderungen festgelegt

Strenges Bauverbot außerhalb der UVP-Genehmigten Infrastruktur

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.2.2.)

Auf den betroffenen Grundstücksteilen dürfen keine neuen Gebäude gebaut, bestehende Häuser nicht erweitert oder umgebaut und keine sonstigen Anlagen errichtet werden.

Barrierefreie Niveaufreimachung aller sechs Eisenbahnkreuzungen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.2.1 / I.3.1)

Sämtliche niveaugleichen Bahnübergänge (1. Auhofstraße, 2. Hietzinger Hauptstraße, 3. Veitingergasse, 4. Jagdschloßgasse, 5. Versorgungsheimstraße, 6. Speisinger Straße) sind aufzulassen und mit barrierefreien Über- oder Unterführungen zu ersetzen.

Errichtung barrierefreier Haltestellen / Bahnstationen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.2.1 / I.3.1)

Die Haltestellen Wien Hietzinger Hauptstraße (auf Stelzentragwerk), Wien Speising (verschoben) und Wien Stranzenbergbrücke sind als barrierefreie multimodale Knoten neu zu errichten.

Wiederherstellungspflicht für Verkehrsanlagen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.3.2 / § 20 EISBG)

Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, alle durch den Bahnbau unterbrochenen Verkehrsanlagen und Straßenverbindungen wie im Projekt dargestellt ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Modernisierung Leit- und Sicherungstechnik

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.2.1 / I.3.1)

Einbindung der Weichen- und Fahrleitungsanlagen in das elektronische Stellwerk (ESTW) Wien Maxing und Errichtung der Überleitstelle Hf 1.

Rechtliche Voraussetzungen für nachträgliche Projektänderungen

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 § 18b)

Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn:

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

Ändern der Auflagen durch die Behörden möglich

(Auflage: IV.1.7.1)

Die nachfolgend in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht (Spruchpunkte IV.1.7, IV.2.6 und IV.3.5) sind nur insofern bindend und anzuwenden, als diese nicht durch die jeweils zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Behörden können die **Auflagen modifizieren** nach den Gerichtsbeschluss unter **folgenden Bedingungen**:

- Die Auflage technisch unmöglich oder sinnlos geworden ist:
- Ein gleichwertiger Ersatz geschaffen wird
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen (Gutachter)

2. Anrainerkommunikation – Beschwerden

Einrichtung einer Bau-Ombudsperson

(Auflage IV.1.3.2)

Für die Dauer der Bauzeit ist eine bevollmächtigte Ansprechperson (Bau-Ombudsperson) einzurichten, die Beschwerden aufnimmt, Abhilfen einleitet und bei Nachtarbeiten auch nachts erreichbar sein muss.

3. Ökologie – Formale Pflichten

Bestellung Ökologische Bauaufsicht (ÖKA-1)

(Auflage 01) (UVP: IV.1.7.2)

(Anm.: Erkenntnis am 22.01. 2026, erste Eingriffe / Baumentfernungen am 27.02.2026 – laut Halbjahresbericht vom 30.07.2026)
Mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten (inklusive Baumentfernungen) ist eine ökologische Bauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 („Umweltbaubegleitung“) zu bestellen und den zuständigen Behörden bekannt zu geben.

Bestellung Ökologische Aufsicht (ÖKA-2)

(Auflage 16)

(Anm.: Erkenntnis am 22.01. 2026, erste Eingriffe / Baumentfernungen laut Halbjahresbericht am 27.02.2026)

Spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten (inklusive Baufeldfreimachung und Baumentfernungen) ist eine qualifizierte ökologische Aufsicht gemäß § 30 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz zu bestellen und der Naturschutzbehörde schriftlich zu melden

Überwachung und Dokumentation

(Auflage 02) (UVP: IV.1.7.3)

Die ökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung aller umweltrelevanten Maßnahmen sowie der Bescheidauflagen vor und während des Baus, die Nachsorge und Ausgleichsmaßnahmen lückenlos zu überwachen und zu dokumentieren.

Dokumentations-, Kontroll- und Berichtspflichten ÖKA-2 (Fotos mit GPS-Koordinaten und Zeitstempel)

(Auflage 17)(Auflage 04) (UVP: IV.1.7.5)

Die ökologische Aufsicht hat Beobachtungen unaufgefordert halbjährlich (Ende Juli/Ende Jänner) schriftliche Berichte samt Begehungsprotokollen, Mängeln und GPS-Fotodokumentation vorzulegen – Schutzgüter zu bergen und das Baufeld vor Freimachung sowie Baubeginn auf streng geschützte Arten zu prüfen.

4. Ökologie – Verbote und Verbotszeiten für Baumentfernungen / Eingriffe

Verbot von Baumentfernungen für Fledermaus-Biotopbäume (von 16.10. – 14.09.)

(Auflage 32)

Potenzielle Biotopbäume, die als Fledermausquartiere dienen können, dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 15. September bis spätestens 15. Oktober gefällt werden.

Verbot von Baumentfernungen / Eingriffen während der Vogelbrutzeit (von 15.03. – 15.07.)

(Auflage 23)

Bauvorbereitungen, Baufeldfreimachungen und Rodungen dürfen keinesfalls in der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 15. Juli stattfinden; das Absammeln der faunistischen Schutzgüter muss spätestens am 13. März abgeschlossen sein.

Verbot von Baumentfernungen / Eingriffen während der Winterruhe z.B Reptilien (außer nach vorausgehender Absammlung) (von 01.03. – 01.10.)

(Auflage 05) (Auflage 18) (UVP: IV.1.7.6)

Sämtliche Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung, Baumentfernungen, Böschungsabtrag) dürfen nicht zur Zeit der Winterruhe von z. B. Reptilien und Amphibien erfolgen, es sei denn, es ging eine erfolgreiche Absammlung und Verbringung in Ausgleichsflächen voraus.

Verbot des Befahrens der ökologischen Flächen / Grünflächen mit Fahrzeugen

(Auflage 06) (Auflage 25) (UVP: IV.1.7.7)

Das Befahren des Wurzelbereichs mit Fahrzeugen ist strikt zu unterbinden.

Keine Arbeiten bei Funden von geschützten Tieren während der Winterruhe auf Nachweisflächen

(Auflage 19)

Werden während der Winterruhe Weißbrustigel, Dachse oder Zauneidechsen in Ruhestätten im Baufeld entdeckt, sind diese Flächen physisch abzusperren und bis nach dem Erwachen im Frühjahr von jeglichen Arbeiten auszunehmen.

Amphibienschutz Jagdschloßgasse 15 (02. – 11.)

(Auflage 10) (UVP: IV.1.7.12)

Wegen eines Amphibienvorkommens ist beim Grundstück Jagdschloßgasse 15 während der gesamten Bauzeit von Februar bis November ein Amphibienzaun zur Verhinderung des Einwanderns aufzustellen und bei weiteren Fundorten analog anzuwenden.

Baumsicherung zu erhaltender Bäume

(Auflage 06 / 25) (Auflage 39)

Erhaltenswerte Bäume sind im Baufeld und am Rand durch physische Maßnahmen am Stamm vor Baumaschinen zu schützen; (Absperrungen der Kronentraufräume mit Bretterwänden oder Zäunen)

EU Vodelschutzrichtlinie – Strikter Artenschutz und gesetzliche Ausnahmen

Anhang IV, EU-FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Artikel 9 Abs. 1 Richtlinie 2009/147/EG)

Grundsätzlich ist es verboten, geschützte Vögel zu töten, zu fangen oder zu stören. Eine Ausnahme ist nur erlaubt, wenn es absolut keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Sie darf nur aus Ausnahmegründen genehmigt werden.

Ziele und Schutzfaktoren der EU-Vogelschutzrichtlinie

(Richtlinie 2009/147/EG)

Die EU verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, den Erhalt der Vogelwelt prioritär zu behandeln und insbesondere Vorhaben zu unterbinden oder auszugleichen, die zu einer Verschmutzung oder Zerstörung von Vogelbiotopen führen. Artenschutzrechtliche Verbote und Lebensstättenschutz (EU-FFH-Richtlinie, Artikel 12, 92/43/EWG)

Bei Infrastrukturprojekten führt Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d regelmäßig zu großen Herausforderungen. Wenn eine Bahntrasse durch das Revier einer geschützten Art führt und deren Quartiere zerstört werden, liegt ein Gesetzesverstoß vor. Das Projekt kann dann nur über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen, wie das rechtzeitige Schaffen von Ersatzquartieren) oder eine Ausnahmegenehmigung (analog zu Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie) gerettet werden.

5. Ökologie – Kontrolle & Absammeln geschützter Tiere

Artenschutzprüfung und Absammeln/Absiedelung geschützter Tiere vor den Eingriffen / Maßnahmen

(Auflage 17)

Vor Baubeginn ist das Plangebiet auf geschützte Arten der Wiener Artenschutzverordnung (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren – um diese Tiere fachgerecht zu bergen und umzusiedeln.

Artenschutzprüfung – Prüfung / Kontrolle / Dokumentation geschützter Tierarten

(Auflage 03, 17,) (UVP: IV.1.7.4)

Säugetieren, Säugetieren/Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Landschnecken

Artenschutzprüfung – Prüfung / Kontrolle / Dokumentation spezifischer geschützter Tierarten

(Auflage 19)

Weißbrustigel (11.–03.*), Dachse (11.– 03.*) und Zauneidechsen (09.– 04.*)

(*Winterruhe).

Absiedelung in Aktivitätszeiten der geschützten Tiere (Zauneidechsen Fang vor 04. / 05.)

(Auflage 31)

Die Absiedelung geschützter Arten darf nur während deren spezifischer Aktivitätszeit erfolgen; bei Zauneidechsen muss vor der Eiablage im Frühjahr (April/Mai) ein gesonderter Fangzeitraum durchgeführt werden.

Baumkontrolle nach Fledermaushabitaten / Fledermauskontrolle & Meldekette (Spalten und Höhlen)

(Auflage 33 & 34) (Auflage 27) (UVP: IV.1.7.9)

Unmittelbar vor Baumentfernungen und Schnittmaßnahmen sind alle Laubbäume ab einem Brusthöhendurchmesser von BHD > 40cm mittels Hebebühne/Seilklettertechnik und Endoskopkamera auf Fledermäuse zu prüfen, fotografisch zu belegen und der Behörde vor dem Eingriff zur Freigabe zu übermitteln.

Fachexperten für Fledermaus-Kontrollen

(Auflage 34)

Die Kontrollen auf Fledermäuse müssen durch Vertreterinnen/Vertreter der ökologischen Aufsicht mit Fachexpertise der Fledermauskunde mittels einer Hebebühne oder Seilklettertechnik und unter Einsatz einer Endoskopkamera durchgeführt werden, und haben der Naturschutzbehörde MA22 übermittelt zu werden

Fachkontrolle bei Gebäudeabbrüchen nach Fledermaushabitaten und Vogelbrutstätten

(Auflage 27) (UVP: IV.1.7.9)

Gebäudeabbrüche im Sommer erfordern Vorabprüfungen auf Fledermäuse und Fledermaushabitate.

6. Ökologie – Zeitlicher Ablauf der Ansammlungen, Baumentfernungen und Baubeginn

Nach Absammeln der Tier und Transport haben am nächsten Tag (bzw. innerhalb einer Woche) die Baumentfernungen zu starten (nur bis 14.03)

(Auflage 24) (Auflage 20)

Es darf zwischen der Bergung der Tiere und dem Beginn der Gehölzentfernung keine Pause entstehen, damit Tiere (z. B. Vögel oder Fledermäuse) die Bäume nicht sofort wieder als Quartier annehmen.

Nach Absammeln der Tiere & Baumentfernung muss der Baubeginn innerhalb einer Woche stattfinden

(Auflage 21)

st das Baufeld einmal freigemacht (Bäume entfernt, Böschungen abgetragen etc.), müssen innerhalb von höchstens einer Arbeitswoche die tatsächlichen Tief- und Rohbauarbeiten beginnen

Erneute Artenschutzprüfung bei Fristüberschreitung

(Auflage 22)

Können die einwöchigen Fristen der Auflagen 20 und 21 nicht eingehalten werden, ist das Baufeld vor Arbeitsbeginn erneut auf geschützte Arten zu überprüfen und festgestellte Tiere sind vorab fachgerecht zu bergen.

7. Ökologie – Umsiedelungsflächen / Ersatzquartiere für geschützte Tiere bezgl. Habitatsentfernung (Baum und Grünraum)

Fledermaus-Ersatzquartiere & Nistkästen

(Auflage 35)

(Anm: Erste Eingriffe/Baumentfernungen am 27.02.2026, Laut Halbjahresbericht vom 30.07.2026 (Seite 14) wurden die ersten 5 Fledermauskästen erst am 28.04.2026 montiert, weitere 10 Stück am 15.07.2026)

Vor den Eingriffen / Baumentfernungen sind pro 2 km Trassenabschnitt im Umkreis von 100 m beiderseits der Trasse jeweils 5 Nistkästen an alten Bäumen als vorgezogener Ausgleich für beanspruchte Fledermausquartiere zu montieren.

Umsiedelungsflächen für die Absiedelung (streng) geschützter Tierarten

(Auflage 30)

(Anm: Laut Halbjahresbericht vom 30.07.2026 wurden lediglich Gst.Nr. 893/1, EZ 575 und Gst.Nr. 470/4 (KG Hütteldorf umgesetzt)

Es sind Umsiedelungsflächen für Reptilien, Insekten und weitere Kleintiere durchzuführen, wobei pro Hektar verfügbarer Fläche jeweils 4 Strukturelemente (3 Asthaufen, 1 Steinhaufen) als Verstecke zu errichten sind.

Orte:

- Gst.Nr. 133, EZ 390,
- in der KG Auhof, (01201), Nikolaiwiese (Waldrand/Wiese), Gst.Nr. 151, EZ 390,
- in der KG Auhof (01201), Grünauerteich, Gst.Nr. 893/1, EZ 575,
- in der KG Hütteldorf (01206),
- im Umfeld der Haltestelle Wolf in der Au der Westbahn, Gst.Nr. 470/4, EZ 3940,
- in der KG Hütteldorf (01206)

8. Ökologie – Ausgleichsflächen bezgl. Baum und Grünraumentfernung

Umsetzung der Ausgleichsflächen Breitenlee und Kagraan müssen vor Baubeginn funktionsfähig umgesetzt sein.

(Auflage 36)

Die Ausgleichsflächen in Breitenlee und Kagraan müssen vor Baubeginn funktionsfähig umgesetzt werden; Detailplanungen samt Pflege-, Nutzungs- und Neophytenkonzept sind einen Monat nach Bescheiderteilung vorzulegen.

Ausgleichsfläche Breitenlee – Qualität – Thujagasse (Gst. Nr. 306) (Ges. 24.960 m²)

(Auflage 36) (Auflage 43)

(Anm.: Laut Halbjahresbericht vom 30.07.2026 wurden in Kagraan 17.000m² umgesetzt)

Umsetzung und Funktionsfähigkeit zu Baubeginn

– Soll-Zustand laut Erkenntnis :

- 305 Solitaerbäume (U>15cm, H>180cm)
- 55 XL-Solitaerbäume (Alter > 25 Jahre)
- Sträucher und lockere Gehölzstrukturen, Offenlandflächen
- Strukturelemente: 4 Steinriegel mit Sandlinse, 5 Steinhaufen und 7 Asthaufen

Ausgleichsfläche Kagraan 1 – Qualität – Wagramer Straße (Gst. Nr. 402/2) (Ges.: 11.000 m²)

(Auflage 36) (Auflage 43)

Umsetzung und Funktionsfähigkeit zu Baubeginn

– Soll-Zustand laut Erkenntnis:

- Ruderalfluren und Offenlandflächen
- Strukturelemente ges. Kagraan: 2 Steinriegel mit Sandlinse, 3 Steinhaufen und 3 Asthaufen

Ausgleichsfläche Kagraan 2 – Qualität – Wiener Nordrand Schnellstraße (Gst. Nr. 475/3) (Ges. 5.800 m²)

(Auflage 36) (Auflage 43)

Umsetzung und Funktionsfähigkeit zu Baubeginn

– Soll-Zustand laut Erkenntnis:

- Ruderalfluren und Offenlandflächen
- Strukturelemente ges. Kagraan: 2 Steinriegel mit Sandlinse, 3 Steinhaufen und 3 Asthaufen

(Anm.: Laut Halbjahresbericht vom 30.07.2026 (S. 2) wurden in Kagraan 1+2 17.100m² umgesetzt)

Konzept der Ausgleichsflächen 1 Monat nach der Erkenntnis

(Auflage 36)

1 Monat nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides soll bezüglich der Ausgleichsflächen ein Pflege- und Nutzungskonzept an die Behörde gehen.

Klimabaum-Aktion in Privatgärten

(Auflage 37)

Bis drei Monate vor Baubeginn ist Anrainern ein Angebot über 420 Klimabäume in Privatgärten zu legen; nicht umgesetzte Bäume sind bis sechs Monate nach Bauende im Wiener Stadtraum zu pflanzen.

Dauerhafte Sicherung der Ausgleichsflächen

(Auflage 11)

Ökologische Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestands der Trasse zu sichern und entsprechend dem Pflegekonzept zu erhalten; insbesondere sind Extensivwiesen regelmäßig zu mähen und dürfen nicht verbrachen

Pflegekonzept und Betreuung der Ausgleichsflächen & Gestaltungsflächen

(Auflage 03)

Die ökologische Bauaufsicht hat die Anlage der Ausgleichs- und Gestaltungsflächen zu betreuen, deren Entwicklung während des Baus zu kontrollieren, ein Pflegekonzept für die ersten zehn Jahre nach Anlage auszuarbeiten und die Einhaltung der Bau-feldgrenzen zu überwachen.

Biodiversitätsgehölze in Breitenlee

(Auflage 42)

Auf der Ausgleichsfläche Breitenlee sind ergänzend Berg-Ahorn und Sal-Weide zu pflanzen und die Anpflanzung der Stiel-Eiche als besonders biodiversitätswirksame Art zu forcieren.

9. Erschütterung & Schallschutz – Bau (Gebäude und Menschen)

Bauaufsicht Lärm und Erschütterungen

(Auflage IV.1.3.1)

Die Projektwerberin hat einen auf Geodynamik spezialisierten Ziviltechniker als gesonderte, unabhängige Bauaufsicht für das Fachgebiet Lärm und Erschütterungen (BA-LA/ER) zu bestellen.

Vorankündigung von Nachtarbeiten mit Begründung und 2 Wochen davor

(Auflage IV.1.3.6)

Notwendige Abweichungen von den Regelarbeitszeiten (Werktage 06:00 bis 19:00 Uhr) sind der betroffenen Bevölkerung spätestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe von Gründen und Dauer anzukündigen.

Anrainerinformation über Erschütterungen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.2.5.1/ ER07)

Die Anrainer sind vor Baubeginn nachweislich über die zu erwartenden Bauerschütterungen sowie die geplanten Kontroll- und Abminderungsmaßnahmen zu informieren.

Erschütterungsmessungen und Schwingungsstopp bei mehr als 2,5mm/s

(Auflage IV.1.3.7)

(Anm: Projektänderungsantrag vom 26.06.2026 auf 4,5mm/s und mehr)

Bei überschreiten des Erschütterungswertes sind Erschütterungsmessungen durchzuführen; bei Erreichen von v_r , max 2,5mm/s sind Arbeiten zu stoppen und auf schonendere Verfahren umzustellen.

Risskartierung an Bestandsgebäuden für Gebäude im Abstand zu 80m von der Trasse

(Auflage IV.2.5.1 / ER07)

(Anm: Projektänderungsantrag vom 26.06.2026 auf 50m von der Trasse)

Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude in einem Bereich von mindestens 80 m um das Vorhaben durch einen Zivilingenieur für Bauwesen hinsichtlich bestehender Schäden genau aufzunehmen.

Kontrolle erschütterungsintensiver Baumaschinen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.8 / ER01)

Im Rahmen der Bautätigkeiten ist eine strikte Kontrolle und lückenlose Dokumentation der Erschütterungsschutz-Maßnahmen durchzuführen. Für stark vibrierende Großgeräte sind vorab technische Datenblätter zur Freigabe vorzulegen und die Arbeiten auf Werktage zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

Numerische Erschütterungsprognose

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.3.1.9/ER05)

Vor Beginn der Bauarbeiten sind in den Bereichen, in denen maßgebliche Änderungen an der Erschütterungsübertragung zu erwarten und die Schutzziele gefährdet sind, numerische Untersuchungen der Übertragungsfunktionen erforderlich.

Erschütterungsüberwachungskonzept

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.9 / ER02)

• Vor Baubeginn muss anhand des Bauplans mathematisch bewiesen werden, dass die Erschütterungs-Richtwerte (nach der Richtlinie RVE 04.02.04) eingehalten werden; dieser Nachweis geht an die UVP-Behörde. • Für kritische Abschnitte – besonders bei Gebäuden direkt neben der Baustelle – muss der Behörde ein Mess- und Kontrollkonzept vorgelegt werden, das bei drohenden Überschreitungen ein sofortiges Gegensteuern ermöglicht. • Alle Messergebnisse müssen durchgehend aufgezeichnet und für die Behörde sowie deren Kontrolleure jederzeit zur Einsicht bereitgehalten werden.

10. Schallschutz – Bau

Objektseitiger Schallschutz und Kastenfenster – feststellen des Anspruches vor Baubeginn

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.5 / LA03)

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei gelisteten Liegenschaften der Anspruch auf Schallschutzfenster oder Sanierung von Kastenfenstern samt Schalldämmlüftern festzustellen.

Kommt es nachträglich zu Änderungen des Bauablaufs oder der Baudauer, muss rechnerisch überprüft werden, ob dadurch ein Anspruch auf zusätzlichen Objektschutz entsteht. Falls dies der Fall ist, müssen diese erweiterten Schutzmaßnahmen den Betroffenen noch vor dem Start der jeweiligen Bauarbeiten nachweislich angeboten werden.

Schalltechnischer Vorab-Abgleich

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.3 / LA01)

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Abgleich der schalltechnischen Untersuchung auf Basis des letztgültigen Bauablaufs und Bauverkehrs zu erstellen und erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz vorab umzusetzen.

Überprüfung und Dokumentation des Erschütterungsschutzes(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.8)

Im Rahmen der Bauarbeiten ist eine fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der Erschütterungsschutz-Maßnahmen ERS-BA-01 und ERS-BA-02 durchzuführen. Dies umfasst die Freigabe stark vibrierender Baumaschinen zur Vermeidung von Resonanzfrequenzen sowie die Beschränkung erschütterungsintensiver Tätigkeiten auf Werktage zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

Passiver Schallschutz bei Dauereinwirkung über 3 Monate

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.2.1 / HU01)

Passiver Schallschutz ist zwingend an jenen Objekten umzusetzen, bei denen der Baulärm den Grenzwert von $\geq 67,0$ dB über einen Gesamtzeitraum von mehr als 3 Monaten erreicht oder wo ein mittlerer Beurteilungspegel (L_r mittel) von über 67,0 dB einwirkt.

Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz der Anrainer, da laut Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) bei einer dauerhaften Überschreitung dieses Wertes eine gesundheitliche Gefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Passiver Schallschutz bei mehr als 5 Nachtüberschreitungen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.2.2 / HU02)

Überschreitet der Baulärm in einem Kalenderjahr an mehr als fünf Nächten den Grenzwert von $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0$ dB, besteht für die betroffenen Anrainer ein Anspruch auf passiven Schallschutz. Da betriebsbedingt unumgängliche Arbeiten im Gleisbereich (z. B. Brückenbau) in der Nacht oder an Wochenenden stattfinden müssen, sind die Anrainer im Vorfeld über die Lärmbelastung zu informieren, um baubedingte Selbstschutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Erhöhter Schallschutz bei extremem Baulärm

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.3.6 / LA04)

Erreicht der baubedingte maximale Lärmpegel (L_r , max) an betroffenen Gebäuden einen Wert von über 80,0 dB, ist – vorbehaltlich einer Anspruchsprüfung – ein verstärkter Objektschutz vorzusehen. Über die standardmäßige Maßnahme SCH-BA-07 (Mindestschalldämmmaß von 38 dB) hinaus muss bei diesen Objekten ein Schalldämmmaß von 42 dB in Kombination mit einem Schalldämmlüfter umgesetzt werden.

11. Maschinen- und Geräteeinsatz / Emissionen – Bau

Sonderbauaufsicht Luft

(Auflage IV.1.5.2)

Bis spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist eine geschulte Sonderbauaufsicht „Luft“ gemäß RVS 04.05.11 zu bestellen, die Arbeiten laufend zu überwachen und vierteljährlich Berichte an die Behörde zu legen.

Vorlage des Baustellen-Maßnahmendokuments 4 Monate vor Baubeginn

(Auflage IV.1.5.13)

Spätestens vier Wochen nach Baubeginn ist der Behörde ein Dokument vorzulegen, in dem sämtliche Baufelder, Einrichtungen und Staubschutzmaßnahmen verortet und beschrieben sind.

Verbot unnötigen Motorleerlaufs

(Auflage IV.1.5.3)

Kraftstoffbetriebene Motoren von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nicht unnötig laufen gelassen werden und sind bei Arbeitsunterbrechungen nach spätestens einer Minute Standzeit abzustellen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn es ausschließlich zur Temperierung der Fahrerkabine dient und das Fahrzeug länger als eine Minute abgestellt wird.

Emissionsstufe V für Arbeitsmaschinen

(Auflage IV.1.5.4)

Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen > 18kW müssen mindestens der EU-Stufe V entsprechen und verpflichtend über ein Partikelfiltersystem verfügen; ein aktuelles Baustellenverzeichnis ist vor Ort zu führen.

Abgasnorm Euro VI für Transport-Lkw

(Auflage IV.1.5.11)

Die für Transportfahrten eingesetzte Lkw-Flotte muss mindestens der Abgasklasse Euro VI entsprechen; dies ist stichprobenartig durch die Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.

Geräteprüfungen und Emissionsstandards

(Auflage IV.1.3.4 / LA02)

Eingesetzte Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen; alle Geräte sind wöchentlich durch die Bauaufsicht auf augenscheinliche Mängel zu prüfen und mangelhafte Geräte sofort stillzulegen.

Standssicherheit der Montagerampe im Wienfluss

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.6 / WT06)

Die statische Standssicherheit der Rampe im Wienflussbett zur Auswechslung der Wientalbrücke ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an der Brücke nachzuweisen.

12. Maschinen- und Geräteeinsatz / Verschmutzung und reinigen der Wege

Staubminderungsnachweis

(Auflage IV.1.5.1 / KL01)

Die Umsetzung der im Fachbericht Luft und Klima vorgesehenen Maßnahmen zur Reduktion von Feinstaub in der Bauphase ist lückenlos zu dokumentieren und der UVP-Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Kontinuierliche PM10- und NOx-Luftmessung

(Auflage IV.2.3.2)

Während der Bauphase ist bei der Versorgungsheimstraße 1 eine permanente Messstation für PM10, NOx, Staubbiederschlag und Wetterdaten mit Alarmwerten ($100\mu\text{g}/\text{m}^3$) zu betreiben.

Tägliche Baustellenkontrollen auf Verschmutzung

(Auflage IV.1.5.12)

Das Baustellenareal, Fahrwege und Einmündungen in das öffentliche Straßennetz sind mindestens täglich auf Verschmutzungen zu prüfen und bei Bedarf sind Sofortmaßnahmen anzuordnen.

Reifenwaschanlagen bei Erdbauausfahrten

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.1.1 / ST01)

Beim Übergang von Hauptzufahrten zu Erdbaulosen in das öffentliche Straßennetz sind Reifenwaschanlagen zu installieren und nach Anordnung der Bauaufsicht witterungsabhängig zu betreiben.

Staubfreie Fahrwege

(Auflage IV.1.5.6)

Alle Baustellenfahrwege sind befestigt und staubfrei auszuführen.

Tägliche Nassreinigung befestigter Flächen

(Auflage IV.1.5.7)

Befestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind an jedem Arbeitstag durch nasses maschinelles Kehren vom Oberflächenstaub zu reinigen (an Frosttagen durch CMA-Einsatz oder Absaugung).

Regelmäßige Befeuchtung unbefestigter Flächen

(Auflage IV.1.5.8)

Nicht staubfrei befestigte Flächen sind von März bis Dezember bei Trockenheit mindestens alle 6 Stunden mit mind. $3\text{ l}/\text{m}^2$ zu befeuchten (im Winter sind Fahrflächen alle zwei Tage mit CMA zu besprühen).

Staubbindung bei Materialumschlag

(Auflage IV.1.5.9)

Bei Materialaufbereitungen und Umschlagarbeiten hat eine wirksame Staubbindung durch ständiges Feuchthalten des Materials zu erfolgen.

Erdfeuchter Transport

(Auflage IV.1.5.10)

Der Transport von Erdmaterial auf Straßen darf nur in erdfeuchtem Zustand oder unter Verwendung geeigneter Abdeckungen (z. B. Planen) erfolgen.

13. Städtebau, Denkmalschutz und Infrastruktur

Provisorischer Ausbau des Hildegard-Teuschl-Wegs

(Auflage IV.1.8.1)

Vor der Unterbrechung der Eisenbahnkreuzung Veitingergasse ist der Hildegard-Teuschl-Weg vorab provisorisch als barrierefreier Fuß- und Radweg auszubauen.

Abstimmung denkmalgeschützter Brückenarbeiten

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.5.2)

Die Detailplanungen für die Erneuerung der Wientalbrücken und den Abtrag der Pfeiler im Wienflussbett sind im Detail mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen. **Erlöschen der denkmalrechtlichen Bewilligung nach 3 Jahren**

(UVP-Bescheid 2022: Auflage I.5.3)

Die Bewilligung zur Veränderung des Denkmals erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Fachgerechte Behebung von Denkmalschäden

(Auflage IV.1.8.2)

Werden bei Bauarbeiten Schäden an erfassten denkmalgeschützten Objekten oder Kleindenkmälern festgestellt, sind diese spätestens im Rahmen der Abschlussarbeiten fachgerecht zu beheben.

14. Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserschutz – Bau

Abfallchemische Bauaufsicht

(Auflage IV.1.6.1 / AW01)

Für die Bauphase ist eine abfallchemische Bauaufsicht zur Überwachung der Vorschriften für Abbruch- und Aushubmassen sowie zur halbjährlichen Berichterstattung über Stoffströme zu bestellen.

Entsorgung und Landschaftsschutz – Fachgerechte Abfallentsorgung

(Auflage 3.7.1.2.b)

Die anfallenden Abfälle und Rückstände während der Bautätigkeiten (und Betrieb) müssen ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden. Weder Bau noch Betrieb führen zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- oder Stadtbildes durch Abfälle.

Behandlung unerwarteter Altablagerungen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.6.2 / AW02)

Werden Verunreinigungen angetroffen, die Baurestmassenqualität überschreiten, sind diese lateral und in die Tiefe bis zum Erreichen des behördlichen Sanierungsziels auszuheben und zu entsorgen.

Qualitätsanforderungen an Verfüllmaterialien

(Auflage IV.1.6.3 / AW03)

Für Verfüllungen gelten die chemischen Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans; die Eignung und Zulässigkeit ist vor dem Einbau analytisch nachzuweisen und zu dokumentieren.

Verwertungsorientierter Rückbau von Gebäuden

(Auflage IV.1.6.4 / AW04)

Abzubrechende Hochbauten sind nach den Grundsätzen des verwertungsorientierten Rückbaus unter Beachtung der ÖNORM B 3151 und der Recycling-Baustoffverordnung abzubrechen.

Bereithaltung von Ölbindemitteln

(Auflage IV.1.6.5 / AW05)

Während der Bauphase sind mindestens 500 kg geeignetes Ölbindemittel auf den Baustellenflächen bereitzuhalten und gebrauchte Bindemittel nachweislich durch Befugte entsorgen zu lassen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe und Betankung

(Auflage IV.1.6.6 / AW06)

Treib- und Schmierstoffe dürfen nur in dichten Lagereinrichtungen (Wannen, Container) gelagert werden; für die Betankung von Maschinen sind dichte Betankungsflächen herzustellen.

Kampfmittel- und Kriegsrelikterkundung

(Auflage IV.1.6.7 / AW07)

Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Trassenband der neuen Trasse einer fachmännischen Kampfmittel- und Kriegsrelikterkundung zu unterziehen.

Verdichtete abfallchemische Vorabuntersuchungen

(Auflage IV.1.6.8)

Für Aushubbereiche sind vor Baubeginn ergänzende Eluat- und Gesamtgehaltsanalysen durchzuführen und das Massenlogistikkonzept spätestens 30 Tage vor Baubeginn vorzulegen.

15. Grundwasserschutz / Wasserbau – Bau

Qualitative Grundwasserbeweissicherung - 6 Monate vor Baubeginn bis 1 Jahr nach Bauende

(Auflage IV.2.4.2 / AW10)

An den Grundwasserpegeln KB 10, KB 17, KB 24, KB 27 und KB 41a/93 ist von sechs Monaten vor Baubeginn bis ein Jahr nach Bauende eine quartalsmäßige chemische Beprobung durchzuführen.

Überwachung des Grundwasserpegelnetzes

(Auflage IV.2.7.2)

Das Grundwassermessnetz ist regelmäßig und bis zu einem Jahr nach Fertigstellung regelmäßig auf Stände zu prüfen und im Störfall auf Verschmutzungen zu untersuchen.

Entwässerung von Baustelleneinrichtungsflächen

(Auflage IV.1.4.3 / WT03)

Niederschlagswässer von Wasch-, Reparatur- und Betankungsflächen sind über Schlammfänge und Leichtflüssigkeitsabscheider (Klasse 1) in die Kanalisation einzuleiten.

Wiederherstellung berührter Einbauten Dritter

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.1 / WT01)

Im Zuge der Detailplanung ist zu prüfen ob berührte funktionsfähige Drainagen, Kanäle und Leitungen Dritter sind nachweislich gleichwertig wiederherzustellen und im Beisein der Betroffenen förmlich abzunehmen.

Vorreinigung von Wasserhaltungswässern

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.2 / WT02)

Im Zuge von Wasserhaltungen anfallende Wässer sind vor Kanaleinleitung bei Bedarf über Absetzbecken, Ölabscheider, Aktivkohle oder Neutralisationsanlagen vorzureinigen.

Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsmulde (Strecke 122, km 1,0–1,23))

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.4 / WT04)

Sollten im Nahbereich der Versickerungsmulde (Strecke 122, km 1,0–1,23) belastete Böden liegen, ist zur Verhinderung von Schadstoffeluierungen ein Bodenaustausch gegen inertes Material vorzunehmen.

Sickerversuche und Sickerschlitze (Strecke 122, km 1,0–1,23)

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.5 / WT05)

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens (Strecke 122, km 1,0–1,23) bei der Versickerungsmulde ist durch Sickerversuche zu prüfen; bei geringer Durchlässigkeit sind Sickerschlitze samt Drainageschicht auszuführen.

Maßnahmen-Notfallplan Entwässerung

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.9 / WT09)

Bis zur Inbetriebnahme ist ein Maßnahmen-Notfallplan zur Absperrung der Entwässerungsanlagen bei Schadstoffunfällen auszuarbeiten und mit Einsatzorganisationen abzustimmen.

Bestellung eines Hochwasserverantwortlichen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.4.7 / WT07)

Für Bauarbeiten im Flussbett des Wienflusses ist ein fachlich geeigneter Hochwasserverantwortlicher zu bestellen, der Freigaben erteilt und bei Hochwasserwarnung die Räumung anordnet.

16. Grundwasserschutz / Wasserbau – Betrieb

Betriebsordnung für Gewässerschutzanlagen

(Auflage IV.1.4.8 / WT08)

Bis zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsordnung für Gewässerschutzanlagen mit halbjährlichen Inspektionen, jährlichem Mähen und herbizidfreier Pflege vorzulegen.

17. Gestaltungsflächen (Begrünung) – Umsetzung – Qualität

Gestaltungsflächen – Mindesthöhe für trassenbegleitende Baumpflanzungen

(Auflage 48)

Bei sämtlichen Baumpflanzungen entlang der Trasse sind Bäume als Hochstammpflanzung mit einer Gesamthöhe von mindestens 4 m zu setzen.

Gestaltungsflächen – Mindestqualitäten- und höhe bei Baum-Neupflanzungen und XL-Bäume

(Auflage 38)

Neupflanzungen müssen mindestens 15 cm Stammumfang und 180 cm Stammhöhe aufweisen; zudem sind je 50 Stück ca. 25 Jahre alte „XL-Bäume“ auf Gestaltungsflächen und der Ausgleichsfläche Breitenlee zu pflanzen.

Gestaltungsflächen – Pflanzgrößen und Reihenanzahl für Sträucher

(Auflage 49)

Strauchpflanzungen entlang der Trasse sind in der Pflanzgröße 80/100 im Abstand von 1,5 bis 2 m und bahnbegleitend mindestens 3-reihig (bei Platzmangel 1- bis 2-reihig) auszuführen.

Gestaltungsflächen – Baumpflanzungen Versorgungsheimstraße / Waldvogelstraße

(Auflage 45)

Nicht berührte Bestandsbäume sind zu erhalten, in die Parkplatzzeile der Waldvogelstraße sind fünf hochkronige Bäume zu pflanzen, weitere Bäume auf Freiflächen zu setzen und Kreuzungsbepflanzungen auszureizen.

Gestaltungsflächen – Begrünung Steinlechnergasse 20

(Auflage 46)

Entlang der Lärmschutzwand sind wieder hochkronige Bäume zu setzen bzw. bei dessen Ablehnung Gitterwände für Kletterpflanzen aufzustellen.

Begrünung und Befeuchtung von Erdlos-Material

(Auflage IV.1.5.5)

Humoses Material ist zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen oder abzudecken; bis dahin sind offene Flächen bei Trockenheit bedarfsgerecht feucht zu halten.

Gestaltungsvorgaben /Gestaltungsettbewerb

(UVP-Bescheid 2022: Auflage IV.1.8.2)

Entlang der Trasse auf öffentlichen Flächen ist ein Gestaltungswettbewerb für Vorplätze, Begrünung, Radabstellanlagen und Wege unter Beachtung des Entsiegelungsprinzips durchzuführen. *Gestaltungswettbewerb – Kriterien:*

Ausreichende und technisch sowie ästhetisch maximal umsetzbare Grünausstattung im Bahnhofsbereich

(Pflanzung von Bäumen zur Vermeidung von Hitzeinseln)

- Fokus auf die Kriterien „Abschirmen“ und „In-Szene-Setzen“ gemäß Kapitel 5.6 „Landschaft“ Punkt LS 1 im Band 1

- Ausweisung des Planungsraumes incl. an den Trassenkorridor angrenzenden Siedlungsbereiche

- Gestaltung der Haltestellen und Wartebereiche für Busse und Straßenbahn

- Standort und Gestaltung von Abstellbereichen für Fahrräder etc.

- Technische Ausführung von Rad- und Fußwegen

- Vermeidung von großflächiger Versiegeung durch spezielle Gestaltung und Material- und Farbwahl und Unterbau

- Wesentliche Anknüpfungspunkte für Rad- und Fußwege an Siedlungsbereiche

- Bereiche / Zonen der Zugänge zur Haltestelle der Verbindungsbahn

- Freihalteflächen für wesentliche bahneigene Infrastrukturbauten / -einrichtungen

- Baulich-technische Vorgaben v.a. zu der auf Brückenelementen geführten Bahntrasse (z.B.: Stützenachsen, lichte Höhe)

- Konzeption von baulichen Elementen im Nahebereich der Bahntrasse / innerhalb des Gestaltungsbereiches

- Gestaltung der Randzonen zu Bahn und Verkehrsflächen (Straße / Wege)

- Gestaltung / Nutzungsvorschläge für den Freiraum unter der Hochtrasse

- Nutzungskonzept / Vorschläge für die öffentlichen Frei- und Grünflächen unter besonderer Beachtung von Blickachsen und raumbildenden oder auch begrenzenden Vegetationsstrukturen

- Gestaltungs- / Nutzungs- und Bepflanzungsvorschläge zu den Bereichen der früheren Kleingärten entlang der Trasse, sofern diese baubedingt entfernt werden mussten

- Anordnung der Bäume und Sträucher mit Vorgabe der Vegetationsart (Vegetationskonzeptes einschließlich Pflegeanleitung)

- Standorte für hochkronige Bäume – mit ausreichendem Abstand von der Trasse (keine Beeinträchtigung der Oberleitung)

- gemäß den Empfehlungen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind insbesondere im Bereich von ca. km 4,1 bis km 4,3 links der Bahn / ca. km 4,3 bis km 4,4 rechts der Bahn / ca. km 5,0 bis km 5,05 rechts der Bahn / ca. km 5,1 bis km 5,175 rechts der Bahn / (Abschnitte für begrünte Gitter vor den Lärmschutzwänden vorzusehen)

- Technisches Konzept für die Bepflanzungsgitter vor den Lärmschutzwänden einschließlich Bepflanzungsart

- Alternativen zu den Lärmschutzwänden (technische Ausführung, Material, Farbe)

- Das Prinzip der Entsiegelung gilt für die gesamte gestaltbare Fläche

17. Gestaltungsflächen (Begrünung) – Umsetzung – “Betrieb”

Gestaltungsflächen – Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans / Gestaltungsflächen

(Auflage 47)

Die im Technischen Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (ON 486.1-6.AE) und den Planteilen sowie den Unterlagen zum **Ideenwettbewerb enthaltenen Maßnahmen** sind entlang der Trasse und Haltestellen umzusetzen.

Gestaltungsflächen – Zeitnahe Umsetzung auf Gestaltungsflächen

(Auflage 40)

Die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf den Gestaltungsflächen hat zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Baumaßnahmen zu erfolgen.

Gestaltungsflächen – Vorlage eines konkreten Bepflanzungsplans

(Auflage 44)

Vor Baubeginn ist ein konkreter Bepflanzungsplan mit genauer Lage, Pflanzenart und Pflanzklasse zu erstellen, der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen und von dieser bei der Ausführung zu überprüfen.

Gestaltungsflächen – Vegetationstechnischer Umsetzungszeitpunkt

(Auflage 50)

Sämtliche Gehölzpflanzungen und Wiesen-/Raseneinsaaten im Trassenbereich sind zum vegetationstechnisch frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Bautätigkeiten auszuführen.

Heimisches Saatgut und Verbot von Feuerbrand-Wirtspflanzen

(Auflage 07) (Auflage 26) (UVP: IV.1.7.8)

Für Rekultivierungen, Ausgleichs- und Gestaltungsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen sowie regionales Saatgut verwendet werden; potenzielle Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind verboten (im Straßenraum sind Ziergehölze zulässig).

Verbot von Herbiziden und Neophytenbekämpfung

(Auflage 09) (Auflage 28) (UVP: IV.1.7.11)

Die Verwendung von Herbiziden ist auf der gesamten Baustelle sowie während des Betriebs unzulässig; Massenaufkommen von Neophyten (z. B. *Ambrosia artemisiifolia*) oder problematischen Arten sind rein mechanisch zu bekämpfen.

Gestaltungsflächen – Tierökologisches Langzeit-Monitoring

(Auflage 43)

Vor, während sowie im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Fertigstellung ist die Funktion der Maßnahmen für Fledermäuse und Zauneidechsen durch Fachleute zu überwachen und anschließend alle fünf Jahre auf Bestandsdauer der Schiene zu kontrollieren.

19. Schallschutzwände – Betrieb

Werbeverbot auf Lärmschutzwänden

(Auflage 51)

Entlang der Lärmschutzwände dürfen keine Logos oder Reklamen angebracht werden; davon ausgenommen sind ausschließlich Hinweis- und Gefahrenschilder.

Kriterien für dauerhafte Lärmschutzwände

(Auflage IV.3.1.1)

Lärmschutzwände sind fugendicht, beidseitig hochabsorbierend (Klasse A3), mit einem Schalldämmmaß von mindestens 27 dB und Sockeln nicht über Schienenoberkante (max. 0,5 m) auszuführen.

Schalltechnische Verkleidungen

(Auflage IV.3.1.2 / LA09)

Hochabsorbierende Verkleidungen zur Reduktion von Reflexionen müssen den Anforderungen der ÖNORM EN 16272-5 und/oder ÖNORM EN 16272-6 entsprechen.

Vogelschutz an Glasflächen

(Auflage 12)

Größere transparente Glasflächen (Haltestellen, Lärmschutzwände) sind zur Vermeidung von Vogelschlag vollflächig mit hochwirksamen Mustern nach dem Stand der Technik zu markieren.

Insektenschonende Außenbeleuchtung

(Auflage 13)

Für Bahnanlagen sind kurzweilige Leuchtmittel (LEDs) ohne UV- und hohen Blauanteil in nach oben geschlossenen Gehäusen („Full cut-off“) unter 60 °C Oberflächentemperatur mit maximal 3.000 K (in sicherheitsrelevanten Bahnhofsbereichen 4.000 K) einzusetzen.

Messtechnische Überprüfung der Lärmschutzwände

(Auflage IV.3.1.3)

Nach Errichtung und danach alle fünf Jahre sind die Lärmschutzwände messtechnisch nach ÖNORM EN 16272 zu überprüfen; bei Verschlechterungen über 1 dB sind sie instandzusetzen.

Akustische und dynamische Kontrollmessungen im Betrieb

(Auflage IV.3.1.4)

Nach Fertigstellung und mindestens sechs Monaten Einfahrzeit sind an benannten Referenzgebäuden und Weichen Immisionskontrollmessungen gemäß ÖNORM S 9012 durchzuführen.

20. Erschütterung – Betrieb

Messung der Schwingungsübertragung des Untergrunds

(Auflage IV.3.1.5)

Nach Planumfertigstellung sind auf den 17 Brücken, Stützmauern und Weichenbereichen Schwingungsmessungen durchzuführen und der Fahrwegaufbau für optimalen Erschütterungsschutz zu dimensionieren.

21. Elektrotechnik, EMF und Licht – Betrieb

Blendbeurteilung für Photovoltaikanlagen in Hinsicht auf Blenschutz für Anrainer

(Auflage IV.2.2.3)

Im Rahmen der Detailplanung von PV-Anlagen auf Bahndächern ist eine Blendbeurteilung (OVE-Richtlinie R 11-3) hinsichtlich höher liegender Wohnraumfenster zu erstellen.

Beweissicherung an Wiener U-Bahn-Anlagen

(UVP-Bescheid 2022: Auflage V.2.2.2 / ET03)

Gemeinsam mit den Betreibern der Wiener U-Bahn sind vor und nach Inbetriebnahme Messungen von Beeinflussungsspannungen durchzuführen und erforderliche Minderungsmaßnahmen festzulegen.

EMF-Langzeitmessungen bei sensiblen Objekten

(Auflage IV.4.1.1 / ET01)

Nach Abschluss des Vorhabens sind an zehn Standorten (Haltestellen, Schaltgerüste, Arztpraxen) 24-Stunden-Messungen der niederfrequenten magnetischen Flussdichte durchzuführen.

Vergleichende Bewertung der Bahnstromanlagen

(Auflage IV.4.1.2 / ET04)

Die bei der Inbetriebnahme gemessenen 24-Stunden-Mittelwerte der elektromagnetischen Felder sind mit den UVE-Berechnungen zu vergleichen und der Behörde vorzulegen.